

Abschrift

3 BV 11/15

verkündet: 17.12.2015



ARBEITSGERICHT NEUNKIRCHEN

Beschluss

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

Schwerbehindertenvertretung der Fa.vertr. d. d. Schwerbehindertenvertreter

-Beteiligte zu 1)-

Verfahrensbevollmächtigte:

-Beteiligte zu 2)-

Verfahrensbevollmächtigte:

Verband der Metall- und Elektroindustrie des Saarlandes e.V., Harthweg 15,
66119 Saarbrücken,

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts Neunkirchen in der mündlichen Verhandlung vom 17.12.2015 durch die Richterin Barth - als Vorsitzende - und den ehrenamtlichen Richter Bodi und den ehrenamtlichen Richter Resch - als Beisitzer - folgenden **Beschluss verkündet:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Gründe

1. Die Beteiligten streiten um die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten an die Antragstellerin. Die Antragstellerin begehrt Räumlichkeiten, die eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Schwerbehindertenvertretung gewährleisten.

Die Antragstellerin ist die Schwerbehindertenvertretung im Betrieb der Antragsgegnerin, die mindestens 52 schwerbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt, vertreten durch die Vertrauensperson und dessen Stellvertreter. Der Vertrauensmann, der zudem auch Betriebsratsmitglied ist, nahm bereits 1990 seine Tätigkeit als Vertreter der Antragstellerin auf. Er arbeitet im Schichtbetrieb der Antragsgegnerin und ist nicht freigestellt. Die Hälfte der Frühschicht benötigt der Vertrauensmann zur Aufgabenerfüllung der Schwerbehindertenvertretung. Es finden insoweit Beratungs- und Konfliktgespräche mit Arbeitnehmern der Antragsgegnerin statt; ca. 1-2 Gespräche am Tag. Die Antragstellerin hatte seit dem Jahr 2012 ein 13,5 qm großes Büro, welches die Vertrauensperson gemeinsam mit Herrn nutzte. Am 10.6.2015 wurde die Antragstellerin aufgefordert, das Büro aufgrund von Baumaßnahmen zu räumen. Es erfolgte ein Umzug in das über 20 qm große Büro des Betriebsrates, welches von zwei freigestellten Betriebsratsmitgliedern ständig und von neun weiteren Betriebsratsmitgliedern bei Bedarf genutzt wird. Dieses Büro ist vollständig möbliert und verfügt über Aktenschränke, zwei Schreibtische, eine Tafel und einen Konferenztisch. In diesem Büro finden regelmäßig Ausschusssitzungen statt.

In dem Betriebsratsbüro verfügt die Schwerbehindertenvertretung über einen Schreibtisch sowie zwei abschließbare Sideboards zur Aktenverwahrung (Bl.

84 f. d.A.). Der Vertrauensmann ist zudem mit einem Mobiltelefon und einem Laptop ausgestattet.

Das ursprüngliche Büro der Antragstellerin steht nicht mehr zur Verfügung. Es ist nicht vorgesehen, dass die Antragstellerin das vorherige Büro zurückerhält, sondern die Antragstellerin soll nach dem Willen der Antragsgegnerin dauerhaft im Büro des Betriebsrates verortet bleiben.

Zudem verfügt die Antragsgegnerin derzeit über neun Besprechungsräume, nachdem mittlerweile die Baumaßnahmen in diesem Bereich abgeschlossen sind. Zwei von diesen Besprechungsräumen sind vollständig verglast und werden als Besucherräume genutzt (Bl. 78 f. d.A.). Die Besprechungsräume können von der Antragstellerin nach vorheriger Buchung genutzt werden. Der Belegungsplan kann über Outlook eingesehen werden und über das Sekretariat der Geschäftsleitung reserviert werden.

Am 3.9.2015 führte der Vertrauensmann mit zwei schwerbehinderten Mitarbeitern und der Vertreterin des Integrationsfachdienstes in Vorbereitung auf sich anschließende Wiedereingliederungsgespräche eine Besprechung im Foyer der Anmeldung durch.

Am 21.9.2015, 22.9.2015, 23.9.2015 und 24.9.2015 führte der Vertrauensmann Gespräche in einem der vollständig verglasten Besucherzimmer durch.

Die Antragschrift ging am 6.7.2015 beim Arbeitsgericht Neunkirchen ein.

Die Antragstellerin behauptet, sie habe insgesamt 64 schwerbehinderte Arbeitnehmer der Antragsgegnerin zu betreuen. Es gebe einige Mitarbeiter bei der Antragsgegnerin, bei denen die Schwerbehinderteneigenschaft der Antragsgegnerin nicht bekannt sei. Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass eine Aufgabenerfüllung, insbesondere vertrauliche Telefongespräche mit Behörden und umgehende Besprechungen mit betroffenen Mitarbeitern über

akute Probleme, nicht mehr möglich seien. Zwar könne das Betriebsratsbüro verlassen werden, dann stünden jedoch die Akten nicht zur Verfügung. Vertrauliche Gespräche seien im Betriebsratsbüro bei Anwesenheit der Betriebsratsmitglieder jedenfalls nicht möglich. Zudem seien die Besprechungsräumlichkeiten oft verplant. Zwar funktioniere es bei 80% der Gespräche, dass ein Raum gebucht werden könne, jedoch könne bei akuten Anliegen lediglich auf ein Besucherzimmer zurückgegriffen werden, welches aufgrund vollständiger Verglasung ohne Sichtschutz keine Vertraulichkeit gewährleiste. Der Vertrauensmann müsse jederzeit spontan für jedwede Anfragen und Anliegen zur Verfügung stehen. Die Antragsstellerin ist der Ansicht, dass die Antragsgegnerin zwei Büros für den Betriebsrat zur Verfügung stellen müsse. Zudem ist die Antragstellerin der Ansicht, dass ein Verstoß gegen § 96 Abs. 2 SGB IX vorliege.

Die Antragstellerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verurteilen, der Antragstellerin Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, die gewährleisten, dass sie ihre Funktion als Schwerbehindertenvertretung ordnungsgemäß ausführen kann.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die Antragstellerin schon keinen Anspruch nach § 96 Abs. 9 SGB IX auf die Zurverfügungstellung eigener Räumlichkeiten habe. Zudem sei die Nutzung der Besprechungsräume für die Antragstellerin problemlos möglich. Vertraulichkeit sei ausreichend gewährleistet. Es sei auch nicht nötig, dass spontane Anfragen sofort bearbeitet würden und Gespräche sofort geführt würden. Vielmehr müsse eine entsprechende Koordination erfolgen. Eine ordnungsgemäße Arbeitsweise sei gewährleistet. Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass sich

die Arbeitsbedingungen der Antragstellerin seit dem Umzug verbessert hätten. Auch hinsichtlich der Arbeit im Büro des Betriebsrates sei Vertraulichkeit gewährleistet, da auch die Betriebsratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet wären.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften (Bl. 27 ff.; 88 ff. d.A.) verwiesen.

11.

1. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten ist eröffnet. Das Arbeitsgericht ist für das vorliegende Beschlussverfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG zuständig. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten zur Entscheidung im Beschlussverfahren ist für sämtliche organschaftliche Streitigkeiten der Schwerbehindertenvertretung gegeben. Dies gilt auch, wenn sich die Rechtsgrundlage nicht aus den in § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG ausdrücklich aufgeführten Vorschriften des 9. Sozialgesetzbuches ergibt, sondern aus § 96 SGB IX (vgl. LAG Nürnberg, Beschluss vom 22.10.2007, Az. 6 Ta 155/07, juris, Rn. 17 ff.).

2. Der Antrag ist zulässig. Die Schwerbehindertenvertretung ist antragsbefugt, da sie einen kollektivrechtlichen Anspruch verfolgt und nicht etwa mit ihrem Antrag die Rechtsposition eines einzelnen Arbeitnehmers verbessern will.

3. Der zulässige Antrag ist jedoch unbegründet. Die Antragstellerin hat kein Recht auf die Zurverfügungstellung eigener Räumlichkeiten. Die Antragsgegnerin ist nicht verpflichtet, der Schwerbehindertenvertretung ein eigenes Büro bzw. eigene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Mangels Anspruchsgrundlage kann die Antragsgegnerin nicht antragsgemäß verpflichtet werden, entsprechende Räumlichkeiten für die

Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung zu stellen.

a) Nach § 96 Abs. 9 SGB IX steht der Geschäftsbedarf, den der Arbeitgeber dem Betriebsrat für dessen laufende Geschäftsführung zur Verfügung stellt, für die gleichen Zwecke auch der Schwerbehindertenvertretung zur Verfügung, soweit ihr nicht hierfür eigene sächliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Anders als nach § 40 Abs. 2 BetrVG hat die Schwerbehindertenvertretung keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung eigener Räume, sächlicher Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal. Nach § 96 Abs. 9 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung darauf verwiesen, die sämtlichen Mittel des Betriebsrates mitzunutzen, soweit ihr keine eigenen sächlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden (vgl. LAG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 19.7.2012, Az. 10 TaBV 13/12, juris, Rn. 66).

Vorliegend steht der Antragstellerin das Betriebsratsbüro zur Verfügung. Daneben stehen ihr zusätzlich noch die Besprechungsräumlichkeiten bei der Antragsgegnerin zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch der Schwerbehindertenvertretung, ein weiteres Büro bzw. ein eigenes Büro zu erhalten, besteht nicht. Einen solchen Anspruch kann die Antragstellerin auch nicht aus § 40 Abs. 2 BetrVG ableiten, denn dieser Anspruch steht lediglich dem Betriebsrat nicht aber der Antragstellerin zu. Es ist auch nicht von einer Gleichstellung der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebsrat auszugehen. § 96 Abs. 3 SGB IX regelt lediglich die persönliche Rechtsstellung des Schwerbehindertenvertreters im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber, nicht jedoch die Gleichstellung zwischen der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebsrat. Gegen eine solche Gleichstellungspflicht spricht bereits, dass die Organaufgaben unterschiedlich sind. Der Gesetzgeber hat dies mit § 96 Abs. 9 SGB IX auch dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Schwerbehindertenvertretung im Regelfall nur die Mitbenutzung der Räumlichkeiten des Betriebsrates zur Verfügung steht, jedoch gerade keine Verpflichtung besteht, eigene

Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Schon hieraus folgt, dass der Gesetzgeber aufgrund der unterschiedlichen Funktionen im Betrieb bewusst eine Differenzierung zwischen Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung vorgenommen hat (vgl. LAG Köln, Beschluss vom 17.11.2008, Az. 2 TaBV 63/08, juris, Rn. 12). Deshalb scheidet auch eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 40 Abs. 2 BetrVG aus, da der Gesetzgeber mit § 96 Abs. 9 SGB IX eine eigene selbstständige und abschließende Regelung für die Schwerbehindertenvertretung getroffen hat und eine planwidrige Regelungslücke bereits nicht besteht. Mangels eigener Anspruchsgrundlage wird sich die Antragstellerin nach dem Willen des Gesetzgebers gemäß § 99 Abs. 2 SGB IX an den Betriebsrat wenden und um dessen Unterstützung bitten müssen.

b) Soweit die Antragstellerin Rechte aus § 96 Abs. 2 SGB IX abzuleiten sucht, kann die Kammer eine irgendwie geartete Diskriminierung oder Behinderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung durch die Antragsgegnerin nicht erkennen. Das Gericht kann nicht erkennen, dass die Antragsgegnerin in irgendeiner Weise die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung unterbindet, noch anderweitig unverhältnismäßig erschwert. Vielmehr hat das Gericht den Eindruck, dass die Antragsgegnerin bemüht ist, eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Schwerbehindertenvertretung zu gewährleisten. Soweit die Antragstellerin einwendet, sie könne im Betriebsratsbüro keine vertraulichen Gespräche führen, ist dies für das Gericht nicht nachvollziehbar. Zunächst sind die Betriebsratsmitglieder zum Stillschweigen verpflichtet. Dies ergibt sich u.a. aus §§ 79, 99 Abs. 1, 102 Abs. 2 BetrVG. Zudem ordnet der Gesetzgeber selbst an, dass die Räumlichkeiten gemeinsam genutzt werden und dass gemäß § 99 Abs. 1 SGB IX eine enge Zusammenarbeit stattfindet, sodass nach dem Willen des Gesetzgebers eine Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung gerade gewollt ist. Aus diesem Grund kann die Antragstellerin nach Ansicht der Kammer keinen besonderen Vertrauensschutz gegenüber dem Betriebsrat beanspruchen. Die Bedenken

der Antragstellerin im Hinblick auf die Führung vertrauensvoller Gespräche mit Behörden im Beisein von Betriebsratsmitgliedern sind nicht nachvollziehbar. Nach Ansicht der Kammer sind Telefonate im Betriebsratsbüro auch in Anwesenheit von Betriebsratsmitgliedern ohne weiteres möglich. Zudem steht ein mobiles Telefon zur Verfügung, sodass die Telefonate auch außerhalb der Räumlichkeiten des Betriebsrates geführt werden können. Soweit eingewendet wird, die Akten stünden in diesem Fall nicht zur Verfügung, ist auch dies unerheblich, weil es nach Ansicht des Gerichts in der Organisationsgewalt des Vertrauensmannes liegt, die Akte herauszusuchen und gegebenenfalls mitzunehmen, wenn die Akte für das besagte Gespräch benötigt wird. Derartige „Unannehmlichkeiten“ können jedenfalls keinen Anspruch auf eine eigene oder zusätzliche Räumlichkeit begründen.

Soweit die Antragstellerin darauf abstellt, dass es nicht möglich sei, Gespräche sofort mit dem betroffenen Arbeitnehmer in einer angemessenen Räumlichkeit zu führen, ist auch dieser Vortrag für das Gericht nicht maßgeblich. Nach Ansicht des Gerichts stehen der Antragstellerin neben dem Betriebsratsbüro ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, die eine Gesprächsführung mit dem betroffenen Arbeitnehmer ermöglichen. Dies hat auch der Vertrauensmann im Rahmen der Sitzung am 17.12.2015 gegenüber dem Gericht bekundet. Mithin steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Arbeit der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin nicht erschwert oder unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Nach den Ausführungen der Antragstellerin selbst hat auch jedes Gespräch stattfinden können. Es ist dem Gericht nicht bekannt, dass es irgendwie geartete Ausfälle gegeben hat und die Schwerbehindertenvertretung ihre Arbeit nicht verrichten konnte. Vielmehr stellt es sich so dar, dass die Engpässe in der Vergangenheit im Zusammenhang mit den bei der Antragsgegnerin durchgeführten Baumaßnahmen standen. Soweit die Schwerbehindertenvertretung darauf abstellt, dass sie sofort und ad hoc reagieren müsse, ist auch dieser Vortrag nach Ansicht des Gerichts in keiner Weise geeignet, der Antragstellerin

eigene Räumlichkeiten zu verschaffen. Es ist nicht ersichtlich, welches Anliegen derart dringlich sein soll, dass nicht ein Gesprächstermin vereinbart und zuvor eine entsprechende Räumlichkeit mit Sichtschutz reserviert werden kann. Eine derartige Dringlichkeit ergibt sich jedenfalls nicht aus den Aufgaben nach § 95 SGB IX. Danach steht die Antragstellerin den schwerbehinderten Arbeitnehmern beratend und helfend zur Seite, fördert ihre Eingliederung und vertritt ihre Interessen. Dass dies immer unmittelbar und sofort erfolgen soll, hat der Gesetzgeber nicht angeordnet. Nach Ansicht der Kammer stehen der Antragstellerin von Seiten der Antragsgegnerin vielmehr alle/erforderlichen Mittel zur Verfügung, um die Aufgaben nach § 95 SGB IX zu erfüllen. Es liegt in der Organisationsgewalt der Antragstellerin, eine ordnungsgemäße Betreuung der schwerbehinderten Arbeitnehmer mit den von Seiten der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellten Mitteln zu gewährleisten. Ein Recht des einzelnen schwerbehinderten Arbeitnehmers auf umgehende bzw. sofortige Beratung, Abhilfe oder Betreuung besteht nicht, sodass die Antragstellerin in einem solchen Umfang auch nicht tätig werden muss bzw. Räumlichkeiten bereitgehalten werden müssten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann von der Antragstellerin Beschwerde eingelegt werden.

Für die Antragsgegnerin ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Beschwerde muss binnen

einer Notfrist von einem Monat

nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Landesarbeitsgericht Saarland, Obere Lauerfahrt 10, 66121 Saarbrücken, eingelegt werden.

Sie ist gleichzeitig oder

innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses

schriftlich zu begründen.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, einer Vereinigung von Arbeitgebervereinigungen sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder, juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorbezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit des Bevollmächtigten haftet, unterzeichnet werden, wenn die Berufung für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder Zusammenschluss eingelegt werden.

gez. Barth,
Richterin